

Die Betreuungsstelle des Landkreises Goslar informiert:
Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen (FEM)
sowie ärztliche Zwangsmaßnahmen

Rechtliche Grundlagen

§ 1831 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen

- (1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie erforderlich ist, weil
 1. aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt,
oder
 2. zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, die Maßnahme ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.
- (2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschieben Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.
- (3) Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nach Maßgabe des § 1820 Absatz 2 Nummer 2 für einen Bevollmächtigten entsprechend.

§ 1832 BGB

Ärztliche Zwangsmaßnahmen

(1) Widerspricht eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff dem natürlichen Willen des Betreuten (ärztliche Zwangsmaßnahme), so kann der Betreuer in die ärztliche Zwangsmaßnahme nur einwilligen, wenn

1. die ärztliche Zwangsmaßnahme notwendig ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden vom Betreuten abzuwenden,
2. der Betreute aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,
3. die ärztliche Zwangsmaßnahme dem nach § 1827 zu beachtenden Willen des Betreuten entspricht,
4. zuvor ernsthaft, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,
5. der drohende erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere den Betreuten weniger belastende Maßnahme abgewendet werden kann,
6. der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt und
7. die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus, in dem die gebotene medizinische Versorgung des Betreuten einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist, durchgeführt wird.

§ 1867 ist nur anwendbar, wenn der Betreuer an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert ist.

- (2) Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts.
- (3) Der Betreuer hat die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Er hat den Widerruf dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Kommt eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht, so gilt für die Verbringung des Betreuten gegen seinen natürlichen Willen zu einem stationären Aufenthalt in ein Krankenhaus § 1831 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 und 3 Satz 1 entsprechend.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nach Maßgabe des § 1820 Absatz 2 Nummer 3 für einen Bevollmächtigten entsprechend.

Rechtliche Hinweise für §§ 1831, 1832 BGB

Für die Unterbringung, die ärztlichen Zwangsmaßnahmen und die unterbringungsähnlichen Maßnahmen sind die Vorschriften des FamFG (Verfahren in Unterbringungssachen §§ 312 bis 339) zu beachten. Gemäß § 319 FamFG hat das Gericht den Betroffenen vor Genehmigung einer Unterbringungsmaßnahme persönlich anzuhören sowie nach § 321 FamFG ein psychiatrisches Gutachten einzuholen. Bei der Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme ist die Bestellung eines Verfahrenspflegers stets erforderlich (§ 312 FamFG).

Die Betreuungsstelle hat die/den Betreuer*in oder die/den Bevollmächtigte*n auf deren Wunsch bei der Zuführung zur Unterbringung zu unterstützen. Gewalt darf die Betreuungsstelle nur aufgrund besonderer gerichtlicher Entscheidung anwenden. Die Betreuungsstelle kann erforderlichenfalls die Polizei um Unterstützung bitten. Die Wohnung des Betroffenen darf ohne dessen Einwilligung nur aufgrund ausdrücklicher Entscheidung des Gerichtes betreten werden, einzige Ausnahme: es liegt Gefahr im Verzug vor (§ 326 FamFG).

Praktische Hinweise für die Unterbringung nach BGB (Eingriff in die grundgesetzlich garantierte Freiheit)

Der Betreuer muss nach § 1815 Abs. 2 BGB für die erforderlichen Aufgabenbereiche vom Betreuungsgericht bestellt worden sein bzw. der Bevollmächtigte muss über eine schriftliche Vorsorgevollmacht mit dem entsprechenden Aufgabenbereich verfügen.

Er / Sie muss die Genehmigung für die Unterbringungsmaßnahme beim Betreuungsgericht beantragen. Die Genehmigung wird längstens für zwei Jahre erteilt (bei offensichtlich langer Unterbringungsbedürftigkeit) und kann verlängert werden.

Grundsätzlich sollte die betroffene Person durch den Rettungsdienst - eventuell mit Polizeibegleitung - gefahren werden (die Transportbescheinigung vom „einweisenden“ Arzt/ Ärztin aushändigen lassen). Gewalt dürfen der/die Betreuer*in oder die/ der Bevollmächtigte nicht anwenden. Erforderlichenfalls ist die Betreuungsstelle um Unterstützung zu bitten.

Beinhaltet der Aufgabenbereich der Betreuung nicht die Entscheidung über die Unterbringung beziehungsweise fehlt bei der schriftlichen Vollmacht die Entscheidung über Unterbringung, so muss die Unterbringung nach dem PsychKG (Ordnungsamt) vorgenommen werden. Letzteres gilt auch, wenn die/der Betroffene nicht sich, sondern Dritte gefährdet.

Unterbringungsähnliche Maßnahmen / freiheitsentziehende Maßnahmen gemäß §1831 Abs. 4 BGB

gilt für Betreute und Vollmachtgeber

Entzug der Freiheit über einen längeren Zeitraum (mehr als 2 Tage) oder regelmäßig

Im Altenheim, im Krankenhaus, im Wohnheim

- nicht zu Hause –

VORAUSSETZUNGEN - für die Genehmigung durch das Betreuungsgericht

- die betroffene Person ist einwilligungsunfähig
- Genehmigungsantrag des Betreuers oder des Bevollmächtigten
- gesondertes Sachverständigen Gutachten
- Anhörung der/ des Betreuten beziehungsweise der Vollmachtgeberin/ des Vollmachtgebers
- Bericht der Betreuungsstelle

Ziel:

Abwendung der Gefahr, sich selbst zu töten oder sich erheblichen gesundheitlichen Schaden zuzufügen.

wie zum Beispiel:

- nächtliches Weglaufen
- Verlassen des Hauses bei großer Kälte in nicht angemessener Kleidung
- aus dem Bett fallen
- Sonden herausreißen

Solche Maßnahmen können sein:

- sedierende Medikamente
- Bettgitter
- Fixierung der Hände beziehungsweise Füße
- Bauchgurt im Bett oder Rollstuhl
- verschlossen Zimmer- oder Haustüren
- vergitterte beziehungsweise nicht zu öffnende Fenster

Hinweise:

Für die Genehmigung einer unterbringungsähnlichen Maßnahme / freiheitsentziehenden Maßnahme ist grundsätzlich ein Antrag der Betreuerin/ des Betreuers oder der/des Bevollmächtigten erforderlich. Im Einzelfall könnte es sein, dass dieser Antrag (noch) nicht gestellt werden kann, weil weder (bislang) eine Betreuung eingerichtet worden ist noch ein antragsberechtigte*r Bevollmächtigte*r da ist.

Ohne betreuungsrechtliche Genehmigung sind unterbringungsähnliche Maßnahmen /freiheitsentziehende Maßnahmen aber zulässig, wenn mit einem Zuwarten bis zur Genehmigung Gefahr verbunden wäre (§ 1831 Absatz 2 Satz 2 BGB). Wenn beispielsweise die Gefahr durch eine ärztliche Stellungnahme bestätigt wird, ist es sofort zulässig, die Maßnahme durchzuführen (zum Beispiel Bettgitter anzubringen). Die Genehmigung ist durch das Betreuungsgericht unverzüglich nachzuholen.

Vom Altenpflegeheim oder Krankenhaus ist also der Sachverhalt unter Beifügung einer rechtfertigenden ärztlichen Stellungnahme dem Betreuungsgericht mitzuteilen. Die Entscheidung des Betreuungsgerichtes ist lediglich eine formelle Erlaubnis und stellt sicher, dass die Erforderlichkeit der freiheitsentziehenden Maßnahme überprüft wurde. Die richterliche Genehmigung ist keine "Anordnung"! Vor jeder Anwendung einer freiheitsentziehenden Maßnahme muss die Notwendigkeit durch die Pflegenden neu überprüft und Alternativen müssen erwogen werden.

Die/der Betreuer*in muss sofort den Verzicht auf eine freiheitsentziehende Maßnahme einleiten, wenn sie nicht mehr als erforderlich angesehen werden kann. Hierfür ist eine gute Kommunikation zwischen Betreuern und Pflegenden wichtig. Die/der Betreuer*in hat darauf zu achten, dass die betreute Person nicht fixiert oder anderweitig festgehalten wird unter Umgehung dieser Schutzvorschriften.

Merkblatt zur Vermeidung von unterbringungsähnlichen Maßnahmen / freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM)

Worum geht es bei Freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM)?

In stationären Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen werden immer wieder sogenannte unterbringungsähnliche Maßnahmen oder Freiheitsentziehende Maßnahmen - im folgenden FEM genannt - eingesetzt.

FEM sind beispielsweise Bettgitter, Fixierung durch Gurte im Bett, Stecktische am Rollstuhl oder sedierende Medikamente, die nur zum Zweck der Ruhigstellung verabreicht werden. Manchmal werden auch weniger offensichtliche Methoden angewendet, wie das Feststellen der Bremse am Rollstuhl oder das Entfernen der Fußrasten vom Rollstuhl.

FEM werden vor allem zum vermeintlichen Schutz der Bewohner/innen angewendet, beispielsweise um Stürze oder desorientiertes Herumlaufen zu vermeiden. Für die Pflegenden und die Einrichtungen geht es auch um Haftungsfragen.

Mögliche Gefahren und Folgen der Anwendung von FEM:

Durch unsachgemäße Handhabung, beispielsweise der Gurtfixierung im Bett oder bei unzureichender Überwachung/Betreuung während der Fixierung, besteht Verletzungsgefahr für den Fixierten. Weitere mögliche Folgen der FEM:

- Erhöhte Sturzgefahr durch erzwungene Bewegungsunfähigkeit
- Verhaltensstörungen und Ängste
- Tod durch Strangulation

Welche Alternativen zu FEM gibt es?

Die Grundidee ist ein Klimawandel in der Pflege, weg vom Sicherheitsdenken hinzu zur qualitätsvollen Abwägung aller Aspekte. Es geht um die verantwortungsvolle und menschenwürdige Pflege hilfloser alter und behinderter Menschen im Gegensatz zum "Verwahren". Hier spricht man auch vom Werdenfelser Weg.

Dies soll erreicht werden durch:	Folgende Alternativen zu FEM haben sich bewährt:
<ul style="list-style-type: none"> • das Bekenntnis zu einer veränderten Pflegekultur • den Schutz bei Nichtfixierung • die Kommunikation der beteiligten Professionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Bewegungstraining/ Gymnastik als Sturzprophylaxe • Niedrigflurbetten • Matratzen oder Kissen vor dem Bett • Sensormatten vor dem Bett • Geteilte Bettgitter • Hüftprotektoren, Sturzhelme • Walker

Was geschieht, wenn FEM beim Betreuungsgericht beantragt werden?

Wenn die/der Betreuer*in die Genehmigung von FEM beim Betreuungsgericht beantragt, wird in der Regel von dort ein speziell ausgebildeter Verfahrenspfleger eingesetzt, der im konkreten Einzelfall mit allen Beteiligten Kontakt aufnimmt und die Situation sowie Alternativen zu den FEM prüft und erörtert. Gegebenenfalls können Alternativen erprobt werden. Die/der Verfahrenspfleger*in gibt in ihrer/ seiner Stellungnahme Empfehlungen an das Betreuungsgericht, das dann die Entscheidung trifft.